

Ex. für RPA Kreis III

Gemeinde Nidau

Überbauungsplan

mit Überbauungsvorschriften

Seeufer Zone F (Freizeit und Erholung)

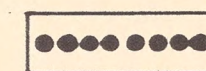
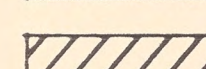
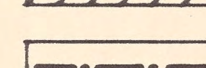
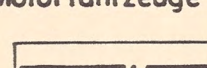
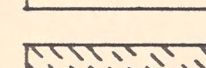
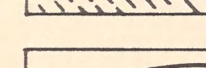
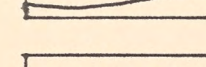
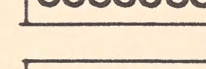
Mst. 1:1000

März 1986 / Rev. Januar 1987

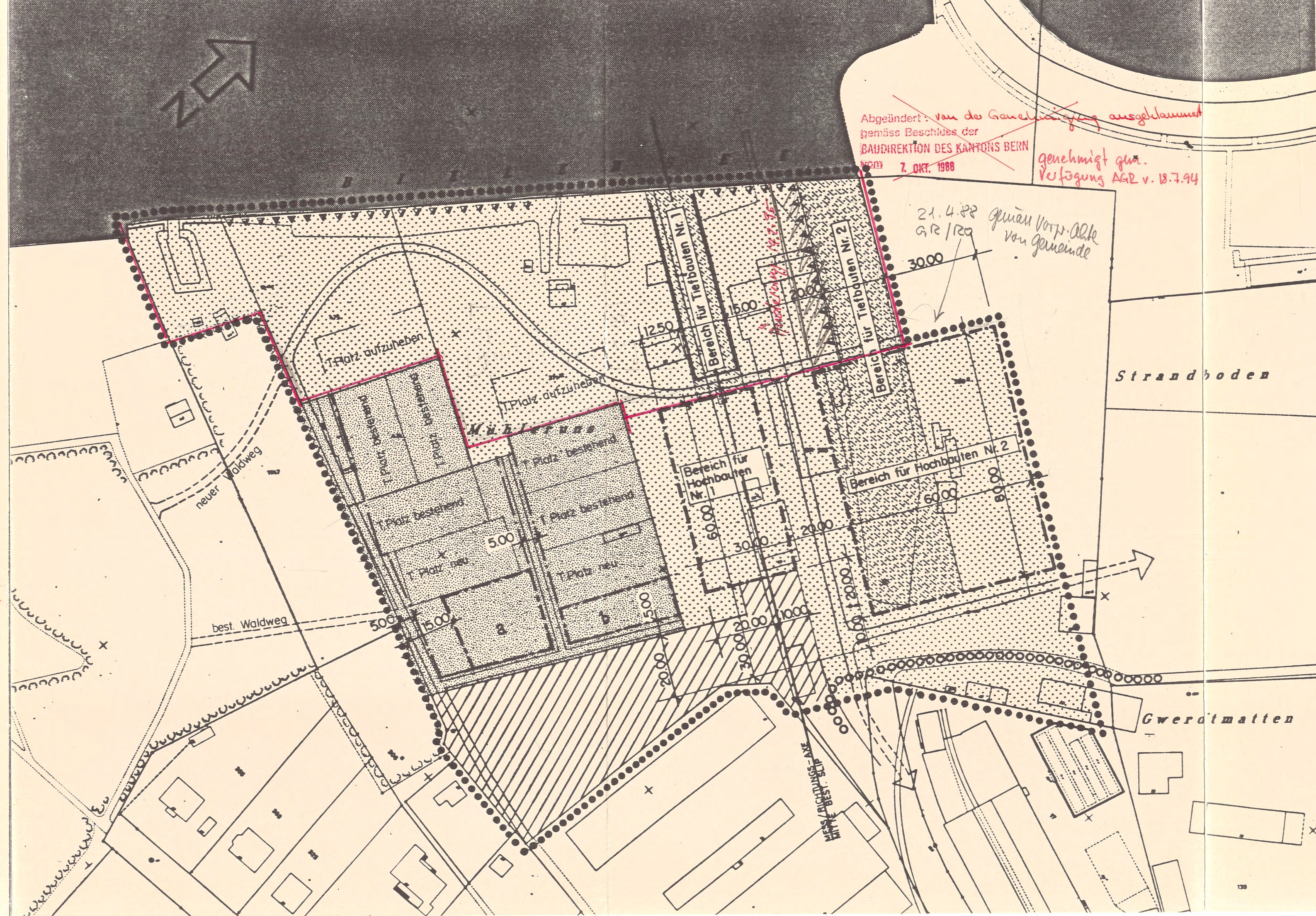
Planungsbüro U. Haag + H. Pieri 2500 Biel

Ingenieur + Vermessungsbüro B. Kauter 2560 Nidau

Legende:

-  Perimeter, Wirkungsbereich Überbauungsordnung
-  Sektor A (öffentl. Grünzone / Freizeit - u. Erholungsanlagen / Werft)
-  Sektor B (Tennisanlagen)
-  Sektor C (Parkplatz für Motorfahrzeuge u. Fahrräder)
-  Baulinie für Hochbauten  für Fusswege
-  Bereiche für Tiefbauten (Wasserflächen)
-  Fussgängerwege
-  Fahrrad - Weg
-  Naturnahe Ufergestaltung

Der Überbauungsplan und die zugehörigen Überbauungsvorschriften ersetzen die Bestimmungen gemäss Art. 40 des Baureglementes betreffend die Zone für Sonderbauvorschriften Nr. 2. (SBV 2)



GENEHMIGUNGSVERMERKE

VORPRÜFUNG VOM 20. August 1985

PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 21. Juni 1986

IM AMTSANZEIGER VOM 20. + 27. Juni 1986

ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 21. Mai 1986 BIS 21. Juli 1986

ERLEDIGTE EINSPRACHEN: 6

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN: 4

RECHTSVERWAHRUNGEN: 1

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 2. Juni 1987

BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM 25. Juni 1987

BESCHLOSSEN DURCH DIE
EINWOHNERGEMEINDE Nidau

AM 18.10.1987 MIT 1'281 JA
449 NEIN



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
PRÄSIDENT SEKRETÄR

Mimi Lauer

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT:

Nidau DEN 11.1.1988 DER GEMEINDESCHREIBER

Kauter

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION

GENEHMIGT mit Änderungen
gemäss Beschluss vom 7. OKT. 1988
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Direktor: *L.V.*

B. Kauter
Regierungsrat

GENEHMIGUNGSVERMERKE

VORPRÜFUNG VOM 20. August 1985

PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 21. Juni 1986

IM AMTSANZEIGER VOM 20. + 27. Juni 1986

ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 21. Mai 1986 BIS 21. Juli 1986

ERLEDIGTE EINSPRACHEN: 6

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN: 4

RECHTSVERWAHRUNGEN: 1

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 2. Juni 1987

BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM 25. Juni 1987

BESCHLOSSEN DURCH DIE
EINWOHNERGEMEINDE Nidau

AM 18.10.1987 MIT 1281 JA
449 NEIN



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

PRÄSIDENT

SEKRETÄR

[Signature]

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT:

Nidau DEN 11.1.1988 DER GEMEINDESCHREIBER

[Signature]

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss

Beschluss vom 7. OKT. 1988

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor: *[Signature]*

[Signature]

Regierungsrat



ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN «SEEUFER» NIDAU

RPA
Kreis III

A. Allgemeines

Art. 1

Der Wirkungsbereich der Überbauungsvorschriften gilt für das im Überbauungsplan bezeichnete Gebiet.

Art. 2

Soweit die vorliegenden Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde Nidau.

Art. 3

¹ Der Perimeter des Überbauungsplanes gilt als archäologisches Schutzgebiet.

² Bei der Prüfung von Bauvorhaben ist der archäologische Dienst des Kantons Bern beizuziehen.

³ Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation).

Art. 4

Der Gemeinderat erlässt für den Planperimeter einen Gestaltungs-Richtplan mit zugehörigen Richtlinien. Dieser konkretisiert (gemäss Art. 111 BauV) die anzuwendenden gestalterischen Prinzipien innerhalb der bezeichneten Massnahmenbereiche.

Art. 5

Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Zweiräder dürfen nur innerhalb des zu diesem Zwecke bezeichneten Sektors (C) erstellt werden.

B. Sektor A

Art. 6

¹ Der Sektor A ist für die Anlage einer öffentlich zugänglichen Grünzone, sowie als Standort für die Errichtung von Freizeit- und Erholungsanlagen und den Bau einer, der öffentlichen Schifffahrt dienenden Werft bestimmt.

Wirkungsbereich

Übergeordnete
Vorschriften

Archäologisches
Schutzgebiet

Richtplan

Parkierung

Nutzung

vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.

Die Ansiedlung von Hotel- und Restaurant-Betrieben ist ausgeschlossen. Kleinverpflegungsstätten, wie Cafés, Buvetten oder ähnliches, die die Freizeit- und Erholungsanlagen ergänzen, sind jedoch gestattet.

² Die seeseitige, den Baubereichen und Tennisnutzungen vorgelagerte Grünzone ist unter weitmöglicher Erhaltung der bestehenden Baumbestände in naturnaher Art zu gestalten.

Art. 7

Baubereiche

Hochbauten, bzw. Tiefbauten sind innerhalb der bezeichneten Baubereiche zu erstellen.

Art. 8

Bereiche für Hochbauten

¹ Der Bereich für Hochbauten Nr. 1 ist für den Bau eines der öffentlichen Schifffahrt dienenden Werftgebäudes oder für Freizeit- und Erholungseinrichtungen bestimmt, welche einem breiteren Publikum zugänglich sind.

- Für die Werft beträgt die maximale Gebäudehöhe 8 m.
- Die Werftfassaden sind transparent und einblickbar zu gestalten.
- Für Freizeit- und Erholungseinrichtungen ist die überbaubare Grundfläche auf 800 m² beschränkt. Im weiteren gelten Art. 8² und 8³.

² Der Bereich für Hochbauten Nr. 2 ist für Freizeit- und Erholungseinrichtungen bestimmt, welche einem breiteren Publikum zugänglich sind. Über dem Erdgeschoss sind auch betriebszugehörige Wohnungen zugelassen. Die max. zulässige Gebäudehöhe beträgt 6 m. Die überbaubare Grundfläche ist auf max. 1'300 m² beschränkt.

³ Bei geneigter Dachform kann ein allfälliger Dachfirst die zulässige Gebäudehöhe um max. 2 m überschreiten. Massnahmen gemäss Art. 26³ BR Nidau sind ausgeschlossen.

Art. 9

Bereiche für Tiefbauten

¹ Der Bereich für Tiefbauten Nr. 1 ist für den Bau einer Anlage zur Ein- und Auswasserung von Schiffen bestimmt.

² Der Bereich für Tiefbauten Nr. 2 ist für die Anlage von Wasserflächen bestimmt, welche im Zusammenhang mit den Freizeit- und Erholungseinrichtungen der Bereiche für Hochbauten stehen.

C. Sektor B

Art. 10

Nutzung

Der Sektor B ist für die Anlage ungedeckter Tennisplätze, sowie für die Errichtung von zugehörigen Betriebsgebäuden bestimmt.

Baubereiche

Art. 11

¹ Innerhalb der im Sektor B durch Baulinien abgegrenzten Baubereiche ist die Errichtung von Betriebsgebäuden (Garderobe, Clubräume) erlaubt.

² Es sind nur eingeschossige Bauten zugelassen; die Erstellung von Untergeschossen ist mit Ausnahme von Anlagen der Haustechnik untersagt.

Es gelten folgende max. Abmessungen:

Gebäudeflächen: Baubereich a: 200 m²

Baubereich b: 150 m²

Gebäudehöhen: max. 5 m (höchster Punkt der Dachfläche)

Gebäuelänge: max. 25 m (bei Winkelbauten = Länge eines Fassadenteiles).

Art. 12

Forstliche Bedingungen

¹ Für Bauten und Anlagen, welche näher als 30 m vom Wald erstellt werden, liegt im forstlichen Schadenfall (Fälle, Windfall etc.) die Haftung beim Gebäudebesitzer. Eine entsprechende Erklärung ist mit dem Baugesuch vorzulegen.

² Innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes sind die Umzäunungen so zu konzipieren, dass sie für Holzereiarbeiten im Winter nötigenfalls durch die Forstorgane demontiert werden können.

Art. 13

Einordnung/Landschaft

¹ Bauten und Anlagen haben sich durch Gestaltung und Farbgebung zurückhaltend in die Parklandschaft zu integrieren.

² Die Tennisplätze sind einsehbar zu halten, die Installation umfassender Sichtbarrieren ist untersagt.

D. Sektor C

Art. 14

Zweckbestimmung Gestaltung

¹ Der Sektor C ist für die Anlage eines allgemein öffentlichen Parkplatzes für Motorfahrzeuge und Fahrräder bestimmt. Die Anlage ist stark einzugrünen und mit hochstämmigen Bäumen zu bepflanzen. Der Richtplan und die Richtlinien sind wegleitend.

E. Besondere Bestimmungen

Art. 15

Naturuferbereiche

¹ In den im Plan bezeichneten Uferbereichen ist eine naturnahe Ufergestaltung zu realisieren. Bestehende, mit Mauern

19.5.2000

*- Restaurant
u. d. Betriebe
sind zugelassen*

befestigte Partien sind zugunsten einer flacheren, abwechslungsreichen Verbauung mit Steinblöcken, Kies- und Sandflächen, Bestockungen etc. aufzuheben. Der Schilfbestand ist zu erhalten, womöglich auszuweiten.

² Die mit obenerwähntem Zweck im Zusammenhang stehenden Aufschüttungen und Abgrabungen sind erlaubt.

Art. 16

Fussgängerwege

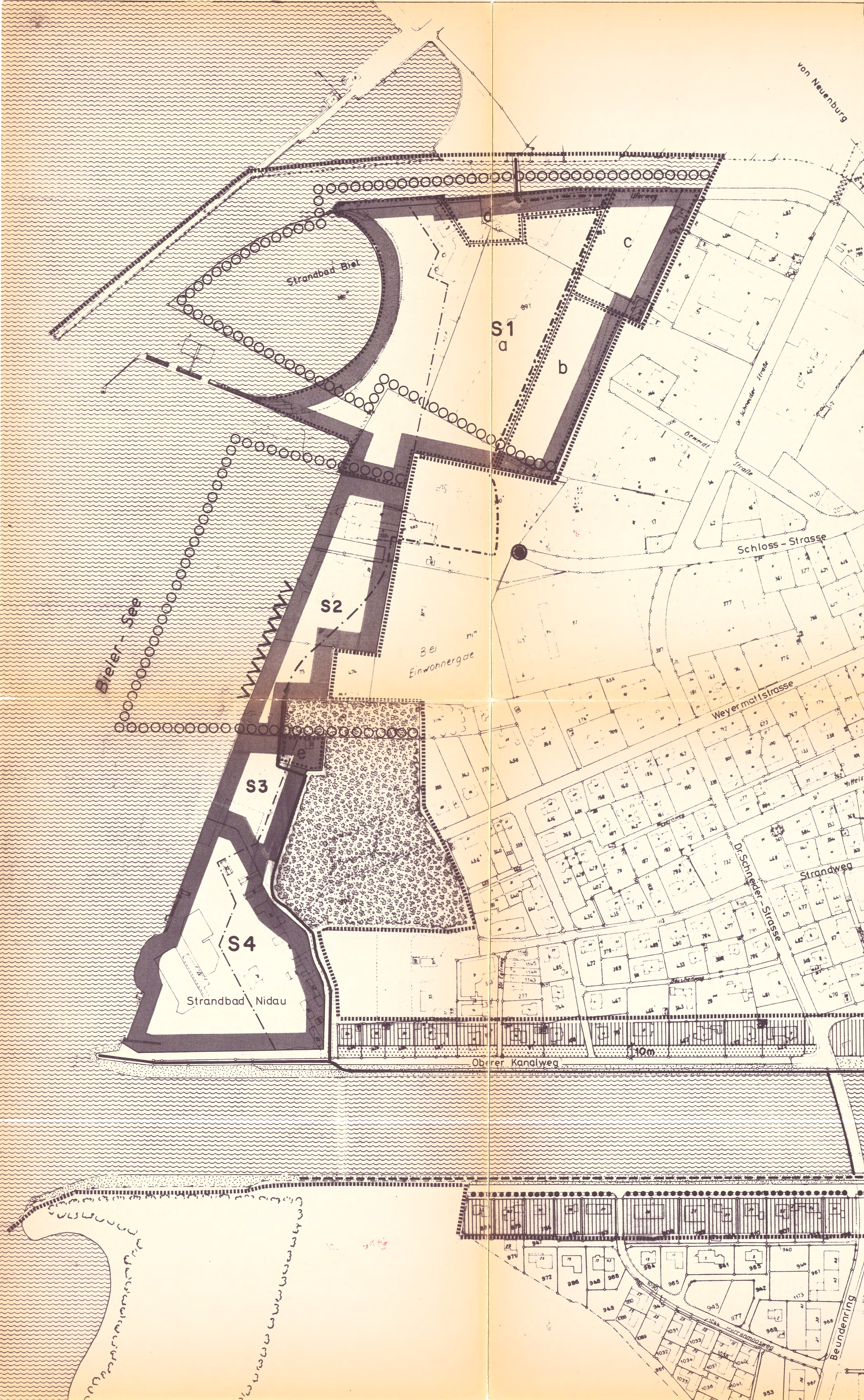
Die Fussgängerwege und -bereiche sind für Rollstühle durchgehend befahrbar zu halten.

F. Schlussbestimmungen

Art. 17

Inkrafttreten

Die Überbauungsvorschriften und der Überbauungsplan treten nach der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.



GENEHMIGUNGSVERMERKE

ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG VOM 19.4.1991 BIS 21.5.1991
VORPRÜFUNG VOM 2.7.1992
PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 5.9.1992 IM AMTSANZEIGER VOM 4. und 11.9.92
ÖFFENTLICHE PLAN AUFLAGE VOM 4.9.1992 BIS 5.10.1992
PERSÖNLICHE BENACHRICHTIGUNG DER GRUNDEIGENTUMER AM 4.9.1992
EINGEREICHTE EINSPRACHEN 4 RECHTSVERWAHRUNGEN —
EINSPRACHEVERHANDLUNGEN 18.1.1993
UNERLEDIGTE EINSPRACHEN 3 ERLEDIGTE EINSPRACHEN 1
RECHTSVERWAHRUNGEN —

BESCHLÜSSE

DURCH DEN GEMEINDERAT AM 23.3.1993
DURCH DEN STADTRAT AM 22.4.1993
DURCH DIE GEMEINDEABSTIMMUNG VOM 4-6.6.1993
ABSTIMMUNGSERGEBNIS 2'251 JA 269 NEIN
Einwohnergemeinde Nidau
Gemeinderat Nidau
Der Präsident: *M. Fick*
Der Sekretär: *V. Fick*
DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT:
NIDAU, DEN 2.7.1993 DER GEMEINDESCHREIBER: *V. Fick*

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION — GENEHMIGT mit Änderungen
gem. Verfügung vom 18. JULI 1993
Amt für Gemeinden und Raumordnung:
V. P. M. M. M.

Gemeinde Nidau

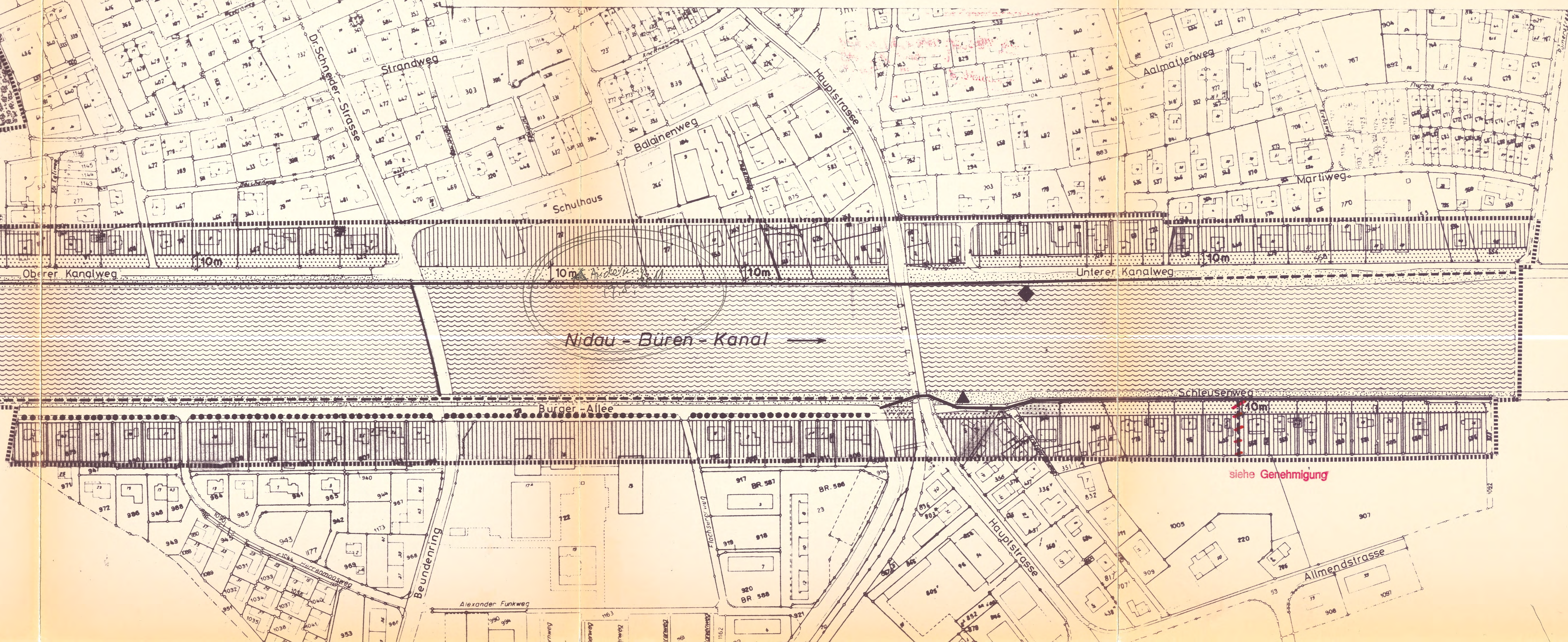
UFERSCHUTZPLAN GEMAESS SFG

Masstab 1:2000

August 1992

FESTLEGUNGEN

- Planperimeter
- Ueberbautes Gebiet a
- Ueberbautes Gebiet b
- Uferschutzzone
- Bepflanzungsbereich
- Freifläche (S1-S4)
- Teilbereich
- Baulinie
- Wald
- Anlegestelle Kursschiffahrt
- Uferweg neu
- Uferweg neu (generelle Linienführung)
- Uferweg bestehend
- HINWEISE
- Verkehrsfläche
- Wasserfläche
- Archäologisches Schutzgebiet
- Ausbau Rastplatz
- Bereich mit naturnaher Ufergestaltung
- Anschlusspunkt Uferweg / Radweg





EINWOHNERGEMEINDE NIDAU

Vorschriften zum UFERSCHUTZPLAN gemäss SFG

I. Allgemeines

Artikel 1

Die Ueberbauungsvorschriften gelten für den im Ueberbauungsplan gekennzeichneten Bereich bis zur Wasserlinie (mittlerer Sommerwasserstand).

Artikel 2

Soweit die Ueberbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde Nidau.

Artikel 3

Innerhalb des Planperimeters unterstehen alle Neu- und Umbauvorhaben einer besonders sorgfältigen Beurteilung im Bezug auf die Auswirkungen auf das Ortsbild. Die Bauten und Anlagen sollen sich bezüglich Farbgebung und Materialwahl schonend in die Uferzone einordnen. Im Baugesuchverfahren sind auf Verlangen entsprechend detaillierte Angaben, gegebenenfalls Bemusterungen mitzuliefern.

II. Ueberbautes Gebiet

Artikel 4

Das überbaute Gebiet ist durch Bepflanzungen und Bestockungen, insbesondere in den ufernahen Bereichen, angemessen zu begrünen.

Artikel 5

Zusätzlich zu den bewilligungsfreien Bauten und Anlagen sind gestattet:

Wirkungsbereich

*Stellung zur
Grundordnung*

Ortsbild

Allgemeines

*Ueberbautes Gebiet a
Nutzung*

- Die Einrichtung von befestigten Plätzen für Hauszüge und Zufahrten.
- Maximal 20% der Fläche für Autoabstellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Mergel, Schotterrasen, Rasengittersteine).

Artikel 6

Zu jedem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan zu erstellen, welcher die zum Baugesuch gehörige Parzelle umfasst. Dieser hat insbesondere zu enthalten:

- Anordnungen der Zugänge und Zufahrten, sowie der übrigen befestigten Flächen.
- Terrainveränderungen, Stützmauern, Böschungen.
- Bepflanzungsplan mit Angaben der Art und Platzierung der hochstämmigen Bäume und übrigen gestalterischen Massnahmen.

Artikel 7

Innerhalb dieses Gebietes gelten die Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung (Zonenplan und Baureglement).

III. Uferschutzzone

Artikel 8

- 1 In der Uferschutzzone dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie die besonderen Anforderungen von Art. 4 Abs. 1 SFG erfüllen.
- 2 Für die Bepflanzung sind standortheimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Die bestehenden standortheimischen Ufergehölze sind zu erhalten, zu pflegen, d.h. periodisch zurückzuschneiden und wenn nötig durch Ersatzpflanzungen zu erneuern.
- 3 Für die Bedürfnisse der vom Kanton bewilligten Bootsanlegestellen und den Ausbau von öffentlichen Aufenthaltsbereichen und Wasserzugängen können die notwendigen Terrainveränderungen und Ausreitungen vorgenommen werden.

IV. Freiflächen

Artikel 9

Sektor 1 gilt als Zone im Sinne von Art. 93 und 94 BauG. Unter Berücksichtigung der nachgenannten Grundsätze (Art. 10 - 16) und Anforderungen beschliesst der Gemeinderat über die Ueberbauungsordnung.

Artikel 10

Im Zuge des Planerlassverfahrens gemäss Art. 9 werden die zur Sicherstellung der Erschliessung notwendigen grundeigentümergehörigen Massnahmen festgelegt.

Artikel 11

Im Sektor 1 wird der Uferweg gemäss SFG rückwärtig geführt. Anforderung bildet eine möglichst direkte Verbindung zwischen Zühlbrücke und dem im Plan festgelegten Anschlusspunkt.

Artikel 12

Im Sektor 1 ist zwischen Zühl-Uferweg und dem im Plan festgelegten Anschlusspunkt ein Radweg zu erstellen.

Artikel 13

- 1 Teilbereich a ist für das öffentliche Freibad (unüberdeckte Wasserflächen) der Stadt Biel und damit zusammenhängender betrieblicher Einrichtungen bestimmt.
- 2 Das bestehende Hauptgebäude Nr. 40 und die Strandanlage sind aufgrund ihrer architektonischen und landschaftlichen Bedeutung zu erhalten.
- 3 Neue Hochbauten haben gegenüber der Uferlinie den im Plan bezeichneten Abstand (Baulinie) einzuhalten.
- 4 Die maximal zulässige Gebäudehöhe für Neubauten beträgt 6 m. Bei geneigter Dachform kann ein allfälliger Dachfirst die zulässige Gebäudehöhe um max. 2,0 m überschreiten. Massnahmen gemäss Art. 26,3 BR Nidau sind ausgeschlossen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Sprungtürme und ähnliche Einrichtungen.

Sektor 1:
Planungspflicht

Sektor 1:
Erschliessung

Sektor 1:
Uferweg SFG

Sektor 1:
Radweg

Sektor 1:
Teilbereich a

Ueberbautes Gebiet a
Umgebungsgestaltung

Ueberbautes Gebiet b

Allgemeines

- 5 Für die Nicht-Badesaison werden Vorkehren getroffen zur Gewährleistung eines direkten Uferweges.

Artikel 14

- 1 Teilbereich b ist für die Ausgestaltung einer Freibad unabhängigen, öffentlich zugänglichen Grünfläche bestimmt. Sie ist der ruhigen Erholung vorbehalten und in naturnaher Art zu gestalten.
- 2 Die Erstellung von ober- oder unterirdischen baulichen Nutzungen ist ausgeschlossen.

Artikel 15

- 1 Teilbereich c ist für die Anlage eines allgemein öffentlichen Parkplatzes für Motorfahrzeuge, sowie für Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit wassersportlichen Nutzungen (Wasserfahrverein) bestimmt.
- 2 Die Anlage ist stark einzugrünen und mit hochstämmigen Bäumen zu bepflanzen; als Richtwert gilt ein Baum pro 5 PW-Plätze. Der Parkplatzbelag ist auf wasserdurchlässige und amphibienfreundliche Art zu erstellen (Kiesmergel, Schotterrasen, Gittersteine, o.ä.).
- 3 Der Parkplatz kann im Winterhalbjahr zu einem hälftigen Anteil als Trockenstandort für Schiffe genutzt werden.
- 4 Für die Erstellung von Hochbauten gelten die Bestimmungen gemäss Art. 13 Abs. 4.

Artikel 16

- 1 Teilbereich d ist für Einrichtungen des strandbadgebundenen Betriebsverkehrs (Anlieferung, Kehrriemabfuhr, Ambulanz, etc.), für Veloabstellplätze, sowie für Einrichtungen zur Ein- und Auswässerung von Schiffen bestimmt.
- 2 Der Teilbereich d kann im Winterhalbjahr als Trockenstandort für Schiffe genutzt werden.

Artikel 17

Innerhalb des Sektors 2 gilt die Ueberbauungsordnung "Seeufer" vom 17. Oktober 1988 mit folgender Ergänzung:

- Für die Bedürfnisse des Uferunterhaltes und der Entsorgung von Schwemmhölz können eine Anlege- und Umladestelle für Lastschiffe sowie die dafür erforderliche Erschliessung erstellt werden. Die Umladestelle ist im Gebiet zu errichten, das gemäss Ueberbauungsplan "Seeufer" zwischen den Bereichen für Tiefbauten Nr. 1 (inklusive) und Nr. 2 liegt.

Artikel 18

- 1 Sektor 3 ist für die Ausgestaltung einer öffentlich zugänglichen Grünfläche bestimmt. Sie ist der ruhigen Erholung vorbehalten und in naturnaher Art zu erhalten.
- 2 Der im Plan entsprechend bezeichnete Teilbereich e ist für die Bedürfnisse der Schule nutzbar. Für bauliche Anlagen gelten dabei folgende Vorschriften:
 - max. überdeckte Grundfläche: 100 m²
 - max. Gebäudehöhe: 5 m (höchster Punkt der Dachfläche).

Ansonst sind im Sektor 3 keine ober- oder unterirdischen Bauten zugelassen.

Artikel 19

- 1 Sektor 4 ist für das öffentliche Freibad (unüberdeckte Wasserflächen) der Gemeinde Nidau und damit zusammenhängender betrieblicher Einrichtungen bestimmt.
- 2 Neue Hochbauten haben gegenüber der Uferlinie den im Plan bezeichneten Abstand (Baulinie) einzuhalten.
- 3 Die max. zulässige Gebäudehöhe für Neubauten beträgt 6 m. Bei geneigter Dachform kann ein allfälliger Dachfirst die zulässige Gebäudehöhe um max. 2 m überschreiten. Massnahmen gemäss Art. 26,3 BR Nidau sind ausgeschlossen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Sprungtürme und ähnliche Einrichtungen.
- 4 Für die Nicht-Badesaison werden Vorkehren getroffen zur Gewährleistung eines direkten Uferweges.

V. Wald

Artikel 20

Zweckbestimmung

Es gelten die Bestimmungen der Forstgesetzgebung.

VI. Archäologisches Schutzgebiet

Artikel 21

Zweckbestimmung

- 1 Die im Plan entsprechend bezeichneten Bereiche gelten als archäologisches Schutzgebiet.
- 2 Bei der Prüfung von Bauvorhaben ist der archäologische Dienst des Kantons Bern beizuziehen.
- 3 Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und es ist der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation).

VII. Bepflanzungsbereich

Artikel 22

Bepflanzungsbereich

- 1 Die Bepflanzungsbereiche dienen der Pflanzung einer durchgehenden Baumreihe.
- 2 Für die Bepflanzung sind standortheimische, hochstämmige Bäume zu verwenden.
- 3 Innerhalb der Bepflanzungsbereiche ist die Erstellung von befestigten Zugängen und Zufahrten erlaubt.

VIII. Uferweg

Artikel 23

Uferweg

- 1 Die bestehenden Uferwege sind in ihrem Ausbaustandart zu erhalten.

- 2 Mit Ausnahme des Uferweges längs der Burgerallee sind die neu zu erstellenden Uferwege als 1,5 bis 2 m breite, mit Naturbelag (Mergel, Kies) versehene Wege zu gestalten. Ihre Anlage hat auf die Geländebeschaffenheit und die bestehende Bestockung Rücksicht zu nehmen. Der Uferweg wird für Rollstühle durchgehend befahrbar ausgebildet.

- 3 Längs der Burgerallee ist der Uferweg als 50 cm breiter mit Naturbelag (Mergel, Kies) vorgesehener Pfad zu gestalten.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 24

Inkrafttreten

- 1 Die Ueberbauungsvorschriften und der Ueberbauungsplan treten mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft (Art. 61 BauG, Art. 110 BauV).

- 2 Das Bauverbot nach Art. 8 Abs. 2 SFG wird mit der Genehmigung des Uferschutzplanes aufgehoben.

November 1994

AENDERUNG DER UEBERBAUUNGSORDNUNG "SEEUFER" VOM 18. OKTOBER 1987

Inhalt:

Erweiterung Barkenhafen und Verzicht auf die naturnahe Ufergestaltung in der nordwestlich des Barkenhafens gelegenen Uferzone

Verfahren :

Geringfügige Änderung nach Art. 122 Bauverordnung

Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin:
Nrn. 390, 1253, 1254 ; Einwohnergemeinde Biel:

Zustimmung der betroffenen Baurechtnehmerin:
BR.NR. 1255 ; Barkenhafen AG:  vom 19.11.94
Barkenhafen AG
Holzstrasse 21
2560 Nidgau

Öffentliche Planaufgabe vom 7.12.94 bis 6.1.95
Eingereichte Einsprachen 1 Rechtsverwahrungen —
Einspracheverhandlungen —
Unerledigte Einsprachen — Erledigte Einsprachen 1 (Rückzug)
Rechtsverwahrungen —

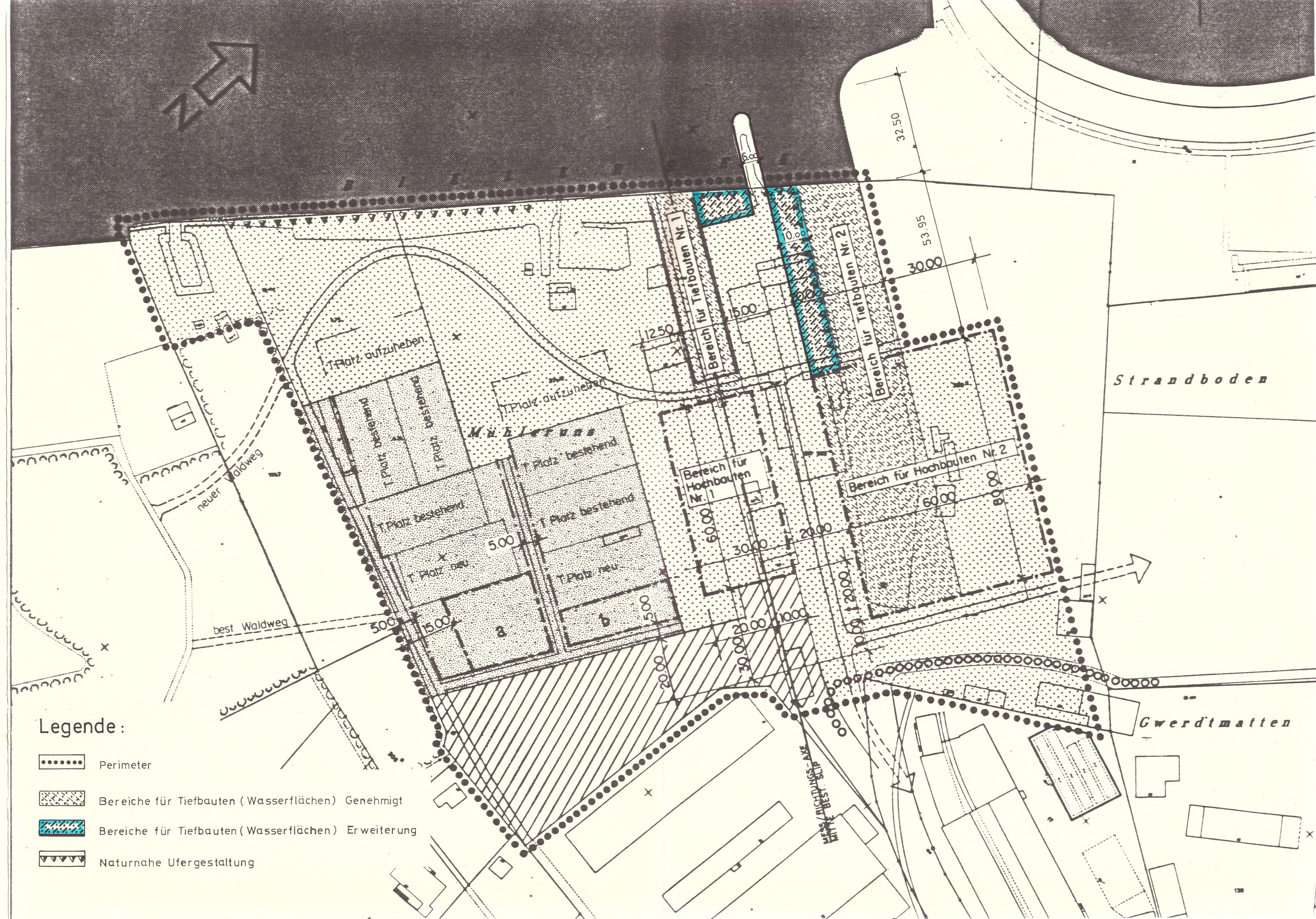
Beschlossen durch den Gemeinderat am 29. November 1994

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Nidau, den 18. Jan. 1995 Der Gemeindeschreiber

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 14. FEB. 1995

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:



Teiländerung der Überbauungsvorschriften „Seeufer“ vom 18. Oktober 1987

Inhalt:

Die Überbauungsvorschriften „Seeufer“ Nidau werden wie folgt geändert:

- Art. 1 bis 5: unverändert
- Art. 6
- Nutzung
- 1 Der Sektor A ist für die Anlage einer öffentlich zugänglichen Grünzone, sowie als Standort für die Errichtung von Freizeit- und Erholungsanlagen und dem Bau einer, der öffentlichen Schifffahrt dienenden Werft bestimmt.
- Die Ansiedlung von Hotel- und Restaurant-Betrieben ist ausgeschlossen, **vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.** Kleinverpflegungsstätten, wie Cafés, Buvetten oder ähnliches, die die Freizeit- und Erholungsanlagen ergänzen, sind jedoch gestattet.
- Abs. 2: unverändert
- Art. 7: unverändert
- Art. 8
- Bereiche für Hochbauten
- 1 Der Bereich für Hochbauten Nr. 1 ist für den Bau eines der öffentlichen Schifffahrt dienenden Werftgebäudes oder für Freizeit- und Erholungseinrichtungen bestimmt, welche einem breiteren Publikum zugänglich sind.
- Für die Werft beträgt die maximale Gebäudehöhe 8 m.
 - Die Werftfassaden sind transparent und einblickbar zu gestalten.
 - Für Freizeit- und Erholungseinrichtungen ist die überbaubare Grundfläche auf 800 m² beschränkt. Im weiteren gelten Art. 8 Abs. 2 und 8 Abs. 3.
 - **Restaurants und ähnliche Betriebe sind zugelassen.**
- Abs. 2: unverändert
- Abs. 3: unverändert
- Art. 9 bis Art. 17: unverändert

Begründung:

Der Bereich für Hochbauten Nr. 1 in der Zone für Freizeit und Erholung soll bezüglich Gastwirtschaften der Wohnzone gemäss Art. 36/2 und der gemischten Wohn- und Gewerbezone gemäss Art. 37 des Gemeinde-Baureglementes gleich gestellt werden. Die Ermöglichung von Restaurants und ähnlichen Betrieben liegt im öffentlichen Interesse, was durch die Nachfrage bei der bestehenden Buvette „La Péniche“ und mit dem Schiffscatering bewiesen wird.

Verfahren:

Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen; das heisst:

- Öffentliche Auflage nach Artikel 60 des Baugesetzes
- Genehmigungsverfahren nach Artikel 122/5 der Bauverordnung.

Eingegangene Einsprachen: keine
Eingegangene Rechtsverwahrungen: keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 25. April 2000

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Nidau, den 4. Mai 2000



GEMEINDERATSKANZLEI
NIDAU

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

ef09010

GENEHMIGT gemäss
Verfügung vom 19. MAI 2000
Amt für Gemeinden und Raumordnung

KANTON BERN

Gemeinde Nidau

Geringfügige Änderung Uferschutzplan gemäss SFG nach Art. 122 Bauverordnung

Genehmigungsvermerke

Publikation im Amtsblatt vom	09. März 2011 und 16. März 2011
Publikation im Amtsanzeiger vom	10. März 2011 und 17. März 2011
Öffentliche Auflage vom	09. März 2011 bis 08. April 2011
Einsprachen	Keine
Rechtsverwahrungen	Keine

Gemeinderatsbeschluss

Beschlossen durch den Gemeinderat am	03. Mai 2011
--------------------------------------	--------------

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Der Präsident

Adrian Kneubühler
Adrian Kneubühler

Der Sekretär

Stephan Ochsenbein
Stephan Ochsenbein

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
2560 Nidau, - 3. Mai 2011

Der Stadtschreiber

Stephan Ochsenbein
Stephan Ochsenbein

Genehmigung

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

19. MAI 2011

A. Pil.

Plan Nr. 4540

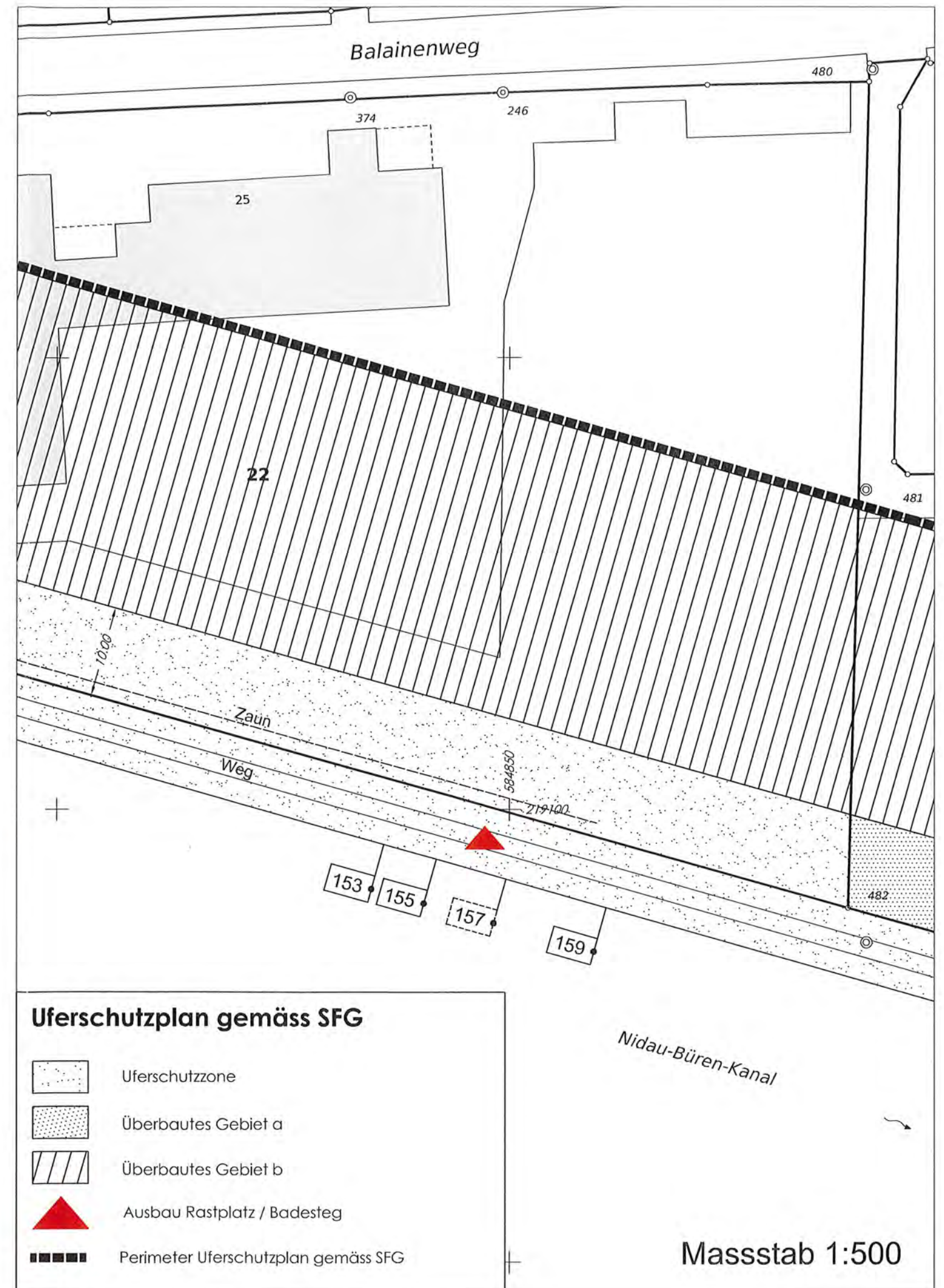
Format A3

gezeichnet
AW

17.02.2011



Nidau, 19. April 2011
GeoplanTeam Hutzli+Kluser
dipl. Ing. ETH/SIA CH-2560 Nidau



**Geringfügige Änderung Uferschutzplan SFG nach Art. 122 BauV:
Rastplatz / Badesteg am Nidau-Büren-Kanal, Grundstück 1324**Inhalt:

Anstelle des Bootsanbindeplatzes Nr. 157 am linken Ufer des Nidau-Büren-Kanals, auf dem Grundstück Nr. 1324, wird ein Rastplatz / Badesteg ausgeschieden. Die Erstellung erfolgt im laufenden Jahr 2011 und die Kosten für die Massnahme sind auf CHF 38'000.00 veranschlagt.

Der Uferschutzplan der Stadt Nidau vom 6. Juni 1993 wird im Verfahren nach Art. 122 BauV an die neue Massnahme angepasst. Die Massnahme steht in Übereinstimmung mit dem Grundlagen- und Konzeptplan vom 24. September 2009 zur Naherholung und Landschaft am Nidau-Büren-Kanal. Der Bootsanbindeplatz Nr. 157 ist vom Strassenverkehrs- und Schiffsahrtsamt (SVSA) frei gegeben worden.

Das Baugesuch hat vom 1. September 2010 bis zum 1. Oktober 2010 öffentlich aufgelegt. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind keine eingegangen. Der Rastplatz / Badesteg liegt im öffentlichen Interesse und ist auf die Verbindung zum Wasser angewiesen. Das Vorhaben in der Uferschutzzone ist konform mit Art. 8 Abs. 3 der Vorschriften zum Uferschutzplan SFG.

Genehmigungsvermerke

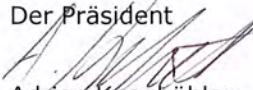
Publikation im Amtsblatt vom	09. März 2011 und 16. März 2011
Publikation im Amtsanzeiger vom	10. März 2011 und 17. März 2011
Öffentliche Auflage vom	09. März 2011 bis 08. April 2011
Einsprachen	Keine
Rechtsverwahrungen	Keine

Gemeinderatsbeschluss

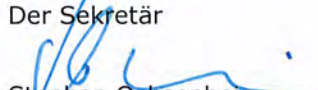
Beschlossen durch den Gemeinderat am	03. Mai 2011
--------------------------------------	--------------

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Der Präsident

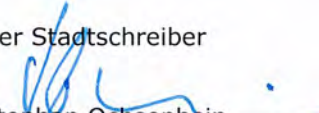

Adrian Kneubühler

Der Sekretär


Stephan Ochsenbein

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
2560 Nidau, 3. Mai 2011

Der Stadtschreiber


Stephan Ochsenbein**Genehmigung**

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

19. MAI 2011

